

Satzung „Diabetes-Netz Aalen-Ellwangen

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Diabetesnetz Aalen-Ellwangen", abgekürzt „DNAE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "**Diabetesnetz Aalen-Ellwangen e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Prävention und Rehabilitation insbesondere auf dem Gebiet des Diabetes mellitus und seiner Begleit- und Folgeerkrankungen samt der psychosomatischen Folgen bzw. Ursachen. Dazu gehört auch die Schulung von Patienten mit Hochdruck, Folgen des metabolischen Syndroms, geriatrischer Patienten u.a..
- (3) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen vornehmlich:
 - a) flächendeckendes Angebot einer ambulanten Diabetesschulung nach den Richtlinien der KV Nordwürttemberg, den Qualitätsrichtlinien der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG) bzw. der entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften,
 - b) die Förderung der Kooperation ambulanter und stationärer Einrichtungen im Rahmen der Patientenversorgung, z.B. im Rahmen gemeinsamer Qualitätszirkel,
 - c) die Veranstaltung von Tagungen,
 - d) Publikationen in Fachpresse und Laienmedien,
 - e) die Zusammenarbeit mit regionalen Vereinigungen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen, die im Gesundheitswesen tätig sind,
 - f) Information, Aufklärung und Schulung von Noch-Gesunden, chronisch Kranken, auch deren Betreuern, im Gesundheitswesen, jeweils im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention,
 - g) Weiterentwicklung der vernetzten Diabetikerversorgung durch inner- und außer-verbandliche Diskussion und Meinungsbildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstandsvorsitzenden einzulegen. Der Vorsitzende hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von den zuständigen Gremien erlassenen Hausordnungen und sonstigen Regelungen zu beachten.
- (3) In den Organen tätige Mitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Schatzmeister sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Wahl der Kassenprüfer (Revisoren);
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. In die Einladung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung be-

kanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, der aus drei Personen besteht und den Wahlleiter unter seinen Mitgliedern bestellt. Für die Dauer des Wahlganges übernimmt der Wahlleiter die Funktion des Versammlungsleiters.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die bei der vorhergehenden Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 16 - Niederschriften

- (1) Über jede Vorstandssitzung, jede Mitgliederversammlung und jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss die wesentlichen Vorgänge der Sitzung oder Versammlung enthalten. In der Niederschrift sind die gestellten Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu genehmigen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, nach einem entsprechenden Antrag in die Niederschriften Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme hat in der Geschäftsstelle zu erfolgen.

§ 17 - Geschäftsordnung

Weitergehende Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand vorberaten und beschlossen. Die Geschäftsordnung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 18 - Kassenprüfer

- (1) Zwei Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisoren dürfen kein Amt im Vorstand inne haben. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Insbesondere obliegt ihnen
 - a) die regelmäßige Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und
 - b) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie der Einhaltung des Haushaltsplans.
- (3) Die Prüfung ist während der Amtsperiode einmal nach Ankündigung und einmal unangekündigt durchzuführen. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind zur Unterrichtung der Vereinsorgane in einer Niederschrift festzuhalten. Der jeweils letzte Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Allein die Revisoren haben das Recht, die Anträge zur Entlastung der Vorstandsmitglieder zu stellen. Der Entlastungsantrag kann für alle Vorstandsmitglieder einheitlich erfolgen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss die Entlastung einzeln durchgeführt werden.

§ 19 - Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 20 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Diabetiker-Vereinigung Ostalb e.V. mit Sitz in Schwäbisch Gmünd zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist durch das Finanzamt Schwäbisch Gmünd als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Soweit die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss etwas anderes bestimmt, fällt das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einem gleichgelagerten oder ähnlichen steuerbegünstigten Verein oder einer Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke zu. Die

Auswahl trifft der Vorstand, ggf. nach Einholung einer dazu erforderlichen Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für die männliche Form kann auch die weibliche eingesetzt werden

Aalen, den 12.11.2008

Diabetes-Netz Aalen-Ellwangen DNAE

Geschäftsordnung des Vorstands

1. Die beiden nachgenannten Vorstandsmitglieder haben federführend folgenden **Geschäftsbereich**:
 - a) Schatzmeister: Alle finanziellen Angelegenheiten; Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Satzung,
 - b) Schriftführer: Alle Angelegenheiten, die mit den Sitzungsprotokollen der einzelnen Gremien zu tun haben.
2. Die in den Organen tätigen Mitglieder erhalten für Telefonate einen pauschalen Betrag von DM 0,35 pro Einheit und für Portoauslagen den tatsächlichen **Aufwendersatz**. Die Aufwendungen sind halbjährlich mit dem Schatzmeister abzurechnen. Über die Aufwendungen ist ein Verzeichnis einfacher Art zu führen, das mit der Abrechnung dem Schatzmeister zu übersenden ist. In besonderen Situationen kann eine Abrechnung auch zwischenzeitlich erfolgen.
3. Die in den Organen des Vereins tätigen Mitglieder erhalten bei **Geschäftsreisen** (Reisen im Interesse des Vereins) mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Kosten (bis 100 km höchstens für die 2. Bahnklasse, über 100 km für die 1. Klasse), bei Fahrten mit dem eigenen Pkw einen Kilometerersatz von DM 0,40 pro Kilometer des Hin- und Rückweges.
4. Für die **Mitnahme** weiterer Personen im selben Fahrzeug erhält der Fahrer für jede weitere an der Teilnahme berechnete Person zusätzlich zu der Erstattung nach Ziffer 3.) DM 0,05 pro Kilometer des Hin- und Rückweges.
5. Die Einladung zur Mitglieder-Versammlung (§ 9 Abs.1 a) der Satzung), zu Vorstandssitzungen (§ 11 Abs. 1 der Satzung) und zu Sitzungen des Beirates (§ 9 Abs. 2 der Satzung) können, wenn sie per Computer als Serienbrief erstellt werden, ohne persönliche Unterschrift erfolgen. Aus der Einladung muss jedoch der Name des einladenden Vorstandsmitgliedes ersichtlich sein.
6. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist der Schatzmeister zuständig.
7. Alle **Spendenbescheinigungen** (Geld- und Sachspenden) sind in eine **Liste** (feste oder Loseblatt-Form) aufzunehmen, die mit laufenden Nummern versehen, den Namen der/des Spenderin /s, die Anschrift, das Datum der Spende und den Spendenbetrag enthalten muss. Die Spendenbescheinigung muss die laufende Nummer der Liste, in der die Spende erfasst ist wiedergeben.
8. Die Unterschriften der für die auf den Namen des Vereins angelegten Bankkonten berechtigten Personen sind bei der Bank zu hinterlegen.
Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende, die Stellvertreterin und der Schatzmeister jeweils alleine.
9. **Rechnungen** für Beschaffungen oder von Veranstaltungen, die die Organe des Vereins beschlossen haben, sind vom Vorstand unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen zu bezahlen.
Anschaffungen im Wert bis zu DM 5.000,00 kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und anordnen. Anschaffungen im Wert von über DM 5.000,00 bis zu DM 12.000,00 kann der Beirat beschließen. Anschaffungen über DM 12.000,00 müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

10.Rechnungen sind von dem Vorsitzenden unverzüglich dem Schatzmeister zuzuleiten, damit die **Zahlungsfristen** eingehalten werden können (Skonto, Rabatt). Der Vorsitzende hat **auf** der Rechnung die sachliche Richtigkeit der Rechnung durch Unterschrift zu bescheinigen.

Der Schatzmeister hat die Überweisung der Zahlungsverpflichtungen zu veranlassen.

Freier Mitarbeitervertrag

zwischen _____ (NN Lehrkraft) (genannt im folgenden: Lehrkraft)

und dem Diabetes-Netz Aalen-Ellwangen (später e.V.) (genannt im folgenden: DNAE), vertreten durch (NN Vorsitzende/r) / (NN stellv. Vorsitzende/r)

Datum: _____

1. Die Lehrkraft wird im Rahmen des DNAE tätig und führt gemeinsam mit den Ärzten Kurse für die Unterrichtung von Diabetikern durch.
2. Die Kurse sind von der Kassenärztlichen Vereinigung, vom Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung und / bzw. von Fachgesellschaften wie z.B. der Deutschen Diabetes-Gesellschaft anerkannt und werden vom Vorstand des DNAE und von Arbeitsgruppen des Vorstandes des DNAE den örtlichen Verhältnissen angepasst. Diese vom DNAE erarbeiteten Kursinhalte sind für alle Lehrkräfte bindend. Die Schulungen sind prinzipiell „offen“ für Mitglieder des DNAE, d.h. jedes Mitglied hat prinzipiell das Recht, ohne Anmeldung dem Unterricht als „zu Unterrichtender“ beizuwohnen. Am Ende soll der Gast der Lehrkraft ein Feedback geben.
3. Die Vergütung richtet sich nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungssätzen. Die Lehrkraft wird nach den erteilten Kursstunden bezahlt. Vorbereitungen zur Umarbeitung des Kurriculums bei neuen Erkenntnissen in der Diabetologie, Besprechungen zur Terminplanung und Übungsabende sind Teil des Vertrages und werden nicht extra vergütet. Es wird darauf geachtet, dass diese Verpflichtungen nach Abschluss der Anfangsphase des DNAE nicht mehr als 2 (max. 3) Abende pro Jahr ausmachen.
4. Die Vergütung ist von der Lehrkraft selbst zu versteuern. Versicherungsleistungen werden nicht gewährt.
5. Die Lehrkraft verpflichtet sich zur ärztlichen Schweigepflicht und zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses.
6. Mit der Annahme einer Kursverpflichtung sind die Termine für die Lehrkraft bindend. Lehrkräfte müssen im Verhinderungsfalle eine Ersatzperson organisieren.– Die Mitteilung hierüber erfolgt an den 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht erreichbar ist an den 2. Vorsitzenden. Nur ausnahmsweise kann ein Kurstermin kurzfristig abgesagt werden (akute Erkrankung, Todesfall etc.) Mitteilung auch hierüber nur direkt telefonisch.
7. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist das Zertifikat, welches zum Abhalten eines Kurses qualifiziert im Original vorzulegen.

Zertifikat / Zeugnis vorgelegt: ja / nein

Bankverbindung _____ BLZ _____ Konto _____

Vergütung nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf DEM _____ pro Stunde festgelegt.

Unterschrift Lehrkraft _____ für das DNAE _____

Vergütungen für Schuler derzeit (45 Min. + 15 Min. Vor- u. Nachbereitung):

a) Helferin mit Zertifikat OAD bzw./und Typ2 mit Ins.	DEM	35,00
b) Diabetesassistentin	DEM	45,00
c) Diabetesberaterin	DEM	55,00
d) Arzt	DEM	110,00
jedoch bei Anwesenheit von nicht mehr als 30 Minuten	DEM	55,00